

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

20.12.1984

Geschäftszahl

83/01/0359

Rechtssatz

Verweigert die Verbandsversammlung eines gemäß § 2 Abs 1 des NÖ GemeindeverbandsG durch Vereinbarung gebildeten Gemeindeverbandes die Annahme der auf Grund des § 20 Abs 1 2. Satz des Gesetzes von einer verbandsangehörigen Gemeinde abgegebenen Erklärung, aus dem Gemeinenverband ausscheiden zu wollen, und hält die Gemeinde an ihrer Austrittserklärung fest, so liegt eine gemäß § 18 des NÖ GemeindeverbandsG von der Landesregierung zu entscheidende Streitigkeit aus dem Verbandsverhältnis vor. Die sich daraus in Verbindung mit Art II Abs 2 lit a Z 1 EGVG 1950 und § 73 Abs 1 AVG 1950 ergebende Entscheidungspflicht der Landesregierung wird durch das Unterbleiben einer Feststellung nach § 17 Abs 1 der Satzung des "Gemeindeabwasserverbandes Krems" LGBL 1600/19-3, dass eine den austritt aus dem Verband anstrebende Gemeinde ihre gesetzlichen Verpflichtungen nicht mehr zu erfüllen vermag, wenn sie weiter dem Gemeindeverband angehört, nicht berührt.